

24.

Ausnahme zu Gunsten des Patriarchenhauses.

Nach Jerus. (Sabbat VI. p. 7. d.), hat man dem Patriarchenhanse dieser Zeit wegen der Stellung zum Kaiser Indulgenzen gewährt: דברים החירו לבית רבי שיהו רואין במראה ושיהו מספרין קומי ושיהו מלמדין את בניהו יונה מפני שזקוקין התיך להן לבית ד'. Nach der Lesart Tosifta und Babli (Sota Ende): 'גמליאל ללמד את בניהו יונה', hätte man gleich beim Verbot des Griechischen während des Polemos schel Quietos zu Gunsten des Hauses N. Gamaliefs, d. h. des damaligen Patriarchen eine Ausnahme gemacht. Was die Lesart (B. Sota I. c.): אבטלום בן ראובן החירו לו לספר קומי betrifft, so trägt sie die Unechtheit an der Stirn, indem sie augenscheinlich nur zu Gunsten der Erzählung (Meilah 17. a.) so formulirt wurde, weil sich jener Ptolemos b. Reuben, um sich unkenntlich zu machen, das Haupthaar nach Heidenart geschneitten.

25.

Die Ordination.

Ueber die Modificationen, welche mit der Ordination vorgenommen wurden, giebt eine Notiz (j. Syn. I. 19. a.) Aufschluß. Ursprünglich ordinarie jeder Gesetzeslehrer seine eigenen Jünger: אמר רבי בא: בראשונה. וימן קריין למנויה סמיכותא. כל אחר ואחד מסנה את תלמידו כגון רבי"ו מינה את ר"א ואת ר"י. ור"י את ר"ע. ור"ע את ר"מי חורו וחלקו. Dann ertheilte man dem Patriarchen diese Ehrenfunktion: כבוד לבית הזה. אמרו בית דין שמינה שלא לדעת דנשיא אין מינוי ונשיא שמינה שלא לדעת בית דין. Die Uebertragung der Ehrenfunktion an den Patriarchen fand demnach in dem Zeitalter nach R. Meir statt, d. h. zur Zeit R. Juda's I., dem sich also sämmtliche Collegialmitglieder untergeordnet hatten. Später entzog man einem Patriarchen diese Prärogative: אמרו והתקינו שלא יהא ב"ד ממנין. אלא מרעת הנשיא ושלא יהא הנשיא ממנה אלא מרעת בית דין. Ich vermuthete, daß dieses zur Zeit R. Juda's II. geschehen ist, und zwar in Folge des Mißbrauches, welchen er damit getrieben, die Presbyterwürde an Unwürdige zu ertheilen, welchen er damit getrieben, die Presbyterwürde an Unwürdige zu ertheilen (j. Bikkurim Ende. b. Syn. 7. b.).

26.

R. Tschann.

Zwischen Ilfa und R. Jochanan scheint eine gegensätzliche Theorie bestanden zu haben. Der erstere hielt die Boraitas für überflüssig, indem ihr Inhalt in der Hauptmishna enthalten sei, welche für ihn kanonisches Ansehen hatte; er machte sich daher durch eine gefährvolle Wette anheischig, auch die in den Boraitas enthaltenen Halachas aus der Mishna zu deduciren (j. Kiduschin I. p. 58. d.): חילפי אמר איחבני על גוף נהרא דלא אפיק מתחתא דר' חייא רבה ממתניתין ודוקי לנהר (in einer veränderten Fassung b. Taanit 21. a). R. Jochanan hingegen räumte den Boraitas, namentlich den von R. Chija und seinem Lehrer

R. Ušaja I. gesammelten, gleiche Autorität ein. Die Mišna hatte für ihn also nicht die Bedeutung einer kanonischen Sammlung, und er scheute sich nicht deren Fassung zu modificiren. (Vergl. Sabbath 75. a. Chulin 32. b. 116. b). Es sind grundlose Behauptungen von den Hauptmitarbeitern der Zeitschrift Chaluz, daß R. Jochanan Rabbi's Mišna kanonisiert habe, und daß er dessen erfundenen Lehrsatz: eine Gerichtshof dürfe die Bestimmung eines andern so gut wie gar nicht aufheben, sanctionirt habe (Chaluz II. p. 50.). Eine korrumpirte Lesart יונה ר' für יונה ר' hat sie zu vagen Anschuldigungen verleitet (s. Jerus Sabbath I. p. 3. d.) Es ist hier nicht der Ort näher darauf einzugehen; sonst könnte der Beweis geführt werden, daß R. Jochanan im Gegentheil, wenn auch kein Reformirer, doch auch kein Rigorist war.

27.

Mar-Ukba.

Scherira macht Mar-Ukba, den Zeitgenossen Rab's und Samuel's, zum Exilarchen (Sendschreiter): *לרש גלותא*, d. h. *אחכני בהר רב דגמא בבבל בר עיקבא*. Da diese Angabe aber nicht aus Tradition, sondern aus Combination einer Talmudstelle stammt, so darf sich die historische Kritik nicht dabei beruhigen. Gründe: 1) Das Chronicon des Exilarchen Seder Olam Sutta, das gerade von dieser Zeit an seinen sagenhaften Charakter aufgibt und einen historischen annimmt, kennt in dieser Zeit keinen Resch-Galuta Mar-Ukba, sondern nennt nach Huna einen Anan und als seinen Nachfolger Nathan. 2) Wollte man die Glaubwürdigkeit des Seder Olam bestreiten, so bemerken beide Talmude ausdrücklich, daß Mar-Ukba nicht Resch-Galuta gewesen, vielmehr dem Resch-Galuta seiner Zeit Vorwürfe machte wegen dessen musikalischer Unterhaltungen Morgens und Abends, mit Anwendung eines Prophetenverses in veränderter Satzstellung j. Megilla III. 74. a. b. Gittin 7. a.): *בר עיקבא בשלח כהן לרש גלותא דהוה דמי וקאם בוסרא ישראל אל תשכח בעמים אל גיל*. (In Babil ist die Fassung ungenau). 3) Aus der Stelle, woraus Scherira seine Angabe zu erörtern sucht (Sabbat 55. a.), geht nur so viel hervor, daß Mar-Ukba Oberrichter gewesen: *הא יהיב בר עיקבא אב בית דין* (daher Raschi immer Mar-Ukba mit diesem Titel nennt); und wenn man den auf ihn angewendeten Vers vom Hause Davids urgiren wollte, was Scherira zu thun scheint, so würde höchstens daraus bewiesen sein, daß Mar-Ukba aus dem exilarchischen Hause stammte. Mit einem Worte, Scherira's Angabe von Mar-Ukba, sowie weiter von Huna b. Nathan, daß sie Exilarchen gewesen, ist ganz ungerechtfertigt, er scheint sich hierbei von der Namenähnlichkeit haben verleiten lassen. [Vergl. dagegen Hoffmann Mar Samuel p. 74 und Brüll Jahrb. II, p. 90]

28.

Vapa Bar-Nazar, Odenath; Zerstörung Nahardea's.

Ich habe früher die Vermuthung ausgesprochen, daß der in den talmudischen und in jüdisch-chronologischen Schriften vorkommende *בר נצר* oder *נצר* mit dem palmyrenisch-arabischen Eintagskaiser Odenath identisch sei.